

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

20.12.1940 (No. 23)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1940

Ausgegeben in Straßburg, am 20. Dezember 1940

Nr. 23

Inhalt

Seite

Anordnung Nr. 58 über die Preisbildung für Rohholz im Elsaß im Forstwirtschaftsjahr 1941 vom 29. November 1940	435
Anordnung Nr. 59 über die Preisbildung für im Elsaß erzeugtes Nadel- und Schnittholz vom 7. Dezember 1940	444

Anordnung Nr. 58

über die Preisbildung für Rohholz im Elsaß im Forstwirtschaftsjahr 1941 vom 29. November 1940

§ 1

Die Preise für Stammholz (Rundholz), das wegen seiner hervorragenden Güte oder Seltenheit oder wegen seiner besonderen Verwendungsmöglichkeit hochwertige Ausnutzung gewährleistet, — Wertholz — sind zwischen Käufer und Verkäufer in freier Vereinbarung festzusetzen.

§ 2

Wertholz im Sinne des § 1 sind:

1. Eichen-Stammholz folgender Beschaffenheit:

- Eichen-Stammholz, das sich nach Holzgüte und sonstiger Beschaffenheit für Furniere eignet (Furnierstämme). Furnierholz muß gesund, geradschaftig, vollholzig, ast- oder fast astrein sowie beulen- und rosenfrei sein und gleichmäßigen, nicht grobringigen Jahrringbau aufweisen,
- Eichen-Stammholz, das mindestens zu 30 v. H. seiner Maße aus Teilstücken der Güte gemäß Buchstabe a) besteht,
- Eichen-Stammholz der Güteklasse A der Holzmeßanweisung (Schneidestämme). Dieses Stammholz darf bei nicht gesonderter Aufarbeitung Holz der Güteklasse C der Holzmeßanweisung nicht aufweisen.
 - a) und c) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. (von Stärkeklasse 4 an) und einer Mindestlänge von 2 m, in Ausnahmefällen von 1,60 m.
 - b) mit gleichem Mindest-Mittendurchmesser und 1,60 m Mindestlänge der Teilstücke der Güte gemäß Buchstabe a).

2. Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse A mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 50 cm o. R. (von Stärkeklasse 5 an) und einer Mindestlänge von 3 m sowie solches mit einem Mittendurchmesser von 40 bis 49 cm o. R. (Stärkeklasse 4) und einer Mindestlänge von 5 m Holz der Güteklasse A muß gesund, vollholzig, ast- oder fast astrein und sonst fehlerfrei sein. Gesunder roter Kern, einschnürige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter und ganz geringer Drehwuchs sind zulässig.

3. a) Ahorn-, Eschen-, Rüstern- (Ulmen-), Nußbaum-, Birken-, Erlen-, Aspen-, Linden-, Pappeln- und Weidenstammholz — mit einer Mindestlänge von 3 m — sowie Hainbuchen, Akazien, Obstbaum- und Elsbeeren-Stammholz — mit einer Mindestlänge von 2 m — sämtlich Holz der Güteklasse A mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 an). Bei einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. (von Stärkeklasse 4 an) kann die Mindestlänge geringer sein. Holz der Güteklasse A muß gesund, geradschaftig, vollholzig sowie ast- oder fast astrein sein. Kleine, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigende Schäden und Fehler sind zulässig.
- b) Birken-, Erlen-, Aspen-, Pappeln- und Weiden-Stammholz, das für Schälzwecke geeignet ist. Schälholz muß mindestens 3 m lang sein und einen Mindestzopf von 22 cm m. R. sowie einen gesunden Splintring von mindestens 6 cm Breite haben. Es ist verboten, dieses Holz zu anderen als zu Schälzwecken zu verwenden. Für Erlen-Schälholz gilt dieses Verbot nicht.

4. Kiefernstammholz (Langholz und Abschnitte) folgender Beschaffenheit:

- a) ausgesprochenes Schneide-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einer Mindestlänge

von 2,40 m oder auf mindestens zwei Drittel der Länge, bei Längen von unter 6 m jedoch auf mindestens 4 m, ringsum äußerlich ast- und beulenfreies Schneide-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an) sowie solches mit einem Mittendurchmesser von 25 bis 29 cm o. R. (Stärkeklasse 2b), letzteres bei einer Mindestlänge von 10 m und einem Mindest-Zopfdurchmesser von 20 cm m. R.; nur Stammholz dieser Beschaffenheit gilt als Güteklasse A —, dieses Stammholz muß vom übrigen Stamm abgeschnitten sein;

- b) dasjenige bessere schneideholzhaltige Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mitteldurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 a an aufwärts), das an seinem unteren Ende ein mindestens 4 m langes, ringsum äußerlich ast- und beulenfreies, gerades Schneideholzstück enthält. Dieses schneideholzhaltige Stammholz darf nicht Holz der Güteklasse C der Holzmeßanweisung aufweisen.

Das unter Buchstabe a und b als »Schneide-Stammholz« bzw. als »Schneideholzstück« bezeichnete Holz darf äußerlich nicht drehwüchsig sein, es muß gesund und gerade sein und einen gleichmäßigen, nicht grobringigen Jahrringbau aufweisen. Einschnürige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter ist zulässig;

- c) stammtrockenes (auch verblautes) Schneideholz und Schwamm-Schneideholz mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an) und einer Mindestlänge von 4 m, sofern auf je angefangene 6 m nicht mehr als ein Schwamm vorhanden ist. Stammtrockenes und Schwamm-Schneideholz muß, abgesehen von den vorbezeichneten Mängeln, die sonstigen Eigenschaften des unter Buchstabe a und b gekennzeichneten »Schneide- und schneideholzhaltigen« Stammholzes aufweisen,
- d) Stammholz, zu Ramppfählen geeignet, mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 28 cm o. R. und einer Mindestlänge von 12 m. Einschnürige Krümmung bis zu 1 cm je laufendes Meter ist zulässig.

Das Holz darf mit Schwamm behaftet sein, sofern dadurch die Rammfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Schnittflächen müssen gesund sein. Es ist verboten, das als »Ramppfähle« gekaufte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

Soweit Stockfäule nach ihrer Beschaffenheit sowie im Verhältnis ihrer Ausdehnung zur Stärke des Stückes dessen Nutzholztuglichkeit ausschließt, ist sie abzuschneiden. In allen übrigen Fällen bleibt Stockfäule bei den unter Buchstabe a, b und c bezeichneten Hölzern am Stück. Diese Stammhölzer sind als »stockfaul« zu bezeichnen.

5. Lärchen-Stammholz (Langholz und Abschnitte), soweit es der unter Nr. 4 Buchstabe a, b und c (stammtrockenes Schneideholz) gekennzeichneten Beschaffenheit entspricht mit der Erweiterung, daß bei Lärche grobringiger und ungleichmäßiger Jahrringbau sowie einschnürige Krümmung bis zu 3 cm je laufendes Meter zulässig sind.

6. Weymouthskiefern-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an) und einem Mindestzopf von 20 cm m. R., welches ohne äußerlich sichtbaren Drehwuchs, gesund, gerade und von gleichmäßigem Jahrringbau ist.

7. Fichten-, Tannen- und Douglasien-Stammholz (Langholz und Abschnitte) folgender Beschaffenheit:

- a) Abschnitte mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. (von Stärkeklasse 4 an), die zur Verwendung als Klang-, Holzdraht-, Span-, Zargen-, Schnitz- und Jalousie-Holz geeignet sind. Derartige Abschnitte müssen vollkommen gerade, mindestens auf zwei Drittel des Durchmessers feiringig gewachsen, von gleichmäßigem Jahrringbau und geradspaltig sein. Das innere Drittel des Stammstückes darf am unteren Abschnitt ringschäligen und stockfaul sein — nur Stammholz dieser Beschaffenheit gilt als Güteklasse A —;

b) Stammholz (Langholz und Abschnitte), das für Schälzwecke geeignet ist;

- c) Langholz der Klassen 5 und 6 zu Ramppfählen geeignet.

Es ist verboten, das gemäß Buchstabe a und c gekaufte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz mitzuschneiden, sowie das »Schälholz« zu andern als zu Schälzwecken zu verwenden.

§ 3

Das Wertholz im Sinne des § 2 Nrn. 1, 2 und 3 soll in der Regel vom übrigen Stamm abgetrennt werden. Erfolgt diese Abtrennung nicht, so ist der Wertholzanteil getrennt zu vermessen und zu berechnen.

§ 4

Die als Wertholz bezeichneten Stämme müssen als solche vor dem Verkauf im Walde kenntlich gemacht und einzeln bewertet werden.

§ 5

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Rotbuchen-, Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) und Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz dürfen die in den Anlagen A bis C festgesetzten H.-Preise (Höchstpreise) nicht überschritten und die N.-Preise (Niedrigstpreise) nicht unterschritten werden.

(2) Die Preisspannen umfassen Holz der Güteklasse B der Holzmeßanweisung.

(3) Bei der Preisermittlung ist von den M.-Preisen (Mittelpreisen) auszugehen. Die M.-Preise (Mittelpreise) gelten für Holz der Güteklasse B bei normaler Güte und normaler Abfuhrlage. Von den M.-Preisen (Mittelpreisen) darf innerhalb der festgesetzten Preisspannen nur abgewichen werden, wenn dies durch die Güte oder durch die Abfuhrlage des Holzes gerechtfertigt ist.

(4) Zu- und Abschläge sind nach Maßgabe der Anlagen A bis C zu berechnen.

(5) Für nicht aufgeführte Langholz- und Stärkeklassen sind die Preise im verkehrüblichen Verhältnis zu den preislich geregelten Klassen zu bemessen.

(6) Werden Schwellenhölzer als Abschnitte in ein- oder mehrfachen Schwellenlängen nach den Vorschriften der Holzmeßanweisung oder nach Weisung des Käufers verkauft, so gelten hierfür die Preise des Stammholzes der Güteklasse B. Bei Stammholzverkäufen in ganzer Länge zur Schwellenaufarbeitung sind die Güteklassen der Holzmeßanweisung auszuscheiden.

(7) Der Verkauf verschiedener Güte- oder Langholz- und Stärkeklassen zu einem Durchschnittspreis ist unzulässig.

(8) Das in den Anlagen A bis C als Zuschlagsholz bezeichnete Stammholz muß als solches im Wald kenntlich gemacht werden.

§ 6

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Laub- (Eichen-, Buchen-, Akazien-), Nadel- (Kiefern-, Lärchen-, Fichten-, Tannen-) Grubenlangholz und Grubenkurzholz dürfen die in den Anlagen D und E aufgeführten Preise weder überschritten noch unterschritten werden.

(2) Wird Kieferngrubenholz zur Verwendung als Rüststangen, Betonstreifen und Netzriegel verkauft, so können die nach Abs. 1 zulässigen Preise um 10 v. H. überschritten werden. Es ist verboten, dieses Holz zu anderen Zwecken als zu Rüststangen, Betonstreifen und Netzriegel zu verwenden.

(3) Bei Werbung von Grubenholz durch den Käufer sind die für den Forstbetrieb örtlich geltenden Lohnkosten zuzüglich der gesetzlichen Soziallasten abzuziehen.

§ 7

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Rotbuchen-, Kiefern-, Fichten- und Tannen-Faserholz (Zellstoffholz) der Klasse A bis C dürfen die in den Anlagen F bis H festgesetzten H.-Preise (Höchstpreise) nicht überschritten und die N.-Preise (Niedrigstpreise) nicht unterschritten werden.

(2) Bei der Preisermittlung ist von den M.-Preisen (Mittelpreisen) auszugehen. Die M.-Preise (Mittelpreise) gelten für das nach der Holzmeßanweisung aufgearbeitete Holz bei normaler Güte und normaler Abfuhr. Von den M.-Preisen (Mittelpreisen) darf innerhalb der festgesetzten Preisspannen nur abgewichen werden, wenn dies durch die Güte oder Abfuhrlage des Holzes gerechtfertigt ist.

(3) Für Faserholz (Zellstoffholz) der Klasse D darf kein höherer als der N.-Preis (Niedrigstpreis) der Klasse C gefordert oder gewährt werden. Dieser Preis ist herabzusetzen, wenn dies durch geringe Güte oder ungünstige Abfuhrlage geboten ist.

§ 8

(1) Die Preise für das in den §§ 5–7 aufgeführte Rohholz gelten ab Wald, und zwar für Stammholz

und Grubenlangholz ungerückt, für alles übrige Rohholz gerückt.

(2) Das nicht gerückte Rohholz muß so lagern, daß es vom Käufer in herkömmlicher Weise abgebracht werden kann. Gerücktes Rohholz muß zur unmittelbaren Abfuhr an Wege, Gestelle, Schneisen oder holzfreie Streifen oder Plätze gebracht sein.

(3) Die Preise des Nadel-Grubenholzes verstehen sich für entrindetes, die der andern Hölzer für unentrindetes Holz.

§ 9

(1) Bei jedem Weiterverkauf dürfen nur die gemäß den §§ 5–7 gezahlten Preise gefordert und gewährt werden.

(2) Nur die Kosten, die durch Entrinden, Rücken, Abfuhr, Ablängen, Sortieren, Lagern, Verladen und Verfrachten nachweisbar entstehen, dürfen in angemessener Höhe den nach den §§ 5–7 gezahlten Preisen zugeschlagen werden.

(3) Der Holzhandel darf außerdem Kosten- und Gewinnaufschläge in angemessener Höhe berechnen.

§ 10

(1) Die Preise für das in den §§ 2, 5–7 nicht aufgeführte Nutzholz sind in Anlehnung an die für die entsprechenden Holzsorten im Lande Baden zulässigen Preise zu bilden.

(2) Für das Brennholz gelten die jeweiligen in Reichsmark umgerechneten örtlichen Preise des Wirtschaftsjahres 1938 (1. Oktober 1937 bis 30. September 1938) vervielfacht mit der Zahl 2,5. Von diesen Preisen kann entsprechend abgewichen werden, wenn die Abfuhr- oder die Qualität von der des Vergleichsjahres 1938 verschieden ist.

§ 11

1. Verkäufe nach dem mündlichen Meistgebot (Versteigerungen) sind nur zulässig bei Nutzholzverkäufen mit beschränktem Bieterkreis zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverarbeiter (Kleingewerbetreibende und Kleinhandwerker). Hierbei dürfen nur geringe Mengen zur Deckung des eigenen Bedarfs ausbezogen werden.

2. Bei Nutzholzverkäufen des in den §§ 5, 7 und 10 bezeichneten Holzes zur Deckung des Bedarfs örtlicher Selbstverarbeiter kann ein Zuschlag bis zu 20 v. H. erhoben werden, bei dem in § 10 aufgeführten Nutzholz jedoch nur insoweit, als dadurch die für die entsprechenden Holzsorten im Lande Baden zulässigen Preise nicht überschritten werden. Die Weiterveräußerung dieses Holzes ist verboten.

3. Verkauf der Erzeuger Stammhölzer, die auf Bestellung des Käufers sowohl in besonderen Längen wie besonderen Stärken ausgehalten sind (Sonder-Sortimente), so dürfen den nach § 5 für Stammhölzer der Güteklasse B zulässigen Preisen 10 v. H. zugeschlagen werden, soweit nicht Sonderregelungen wie bei Schwellenholz nach § 5 Abs. 6 und bei Dielungs-, Telegraphenstangen- und Leitungsmastenholz nach Anl. B, Nr. 3 und Anl. C, Nr. 5 getroffen sind.

§ 12

Über jeden Holzverkauf muß vom Verkäufer eine Rechnung ausgestellt werden. Die Rechnung muß alle Angaben enthalten, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Anordnung erforderlich sind.

§ 13

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbil-

liger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 14

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1941 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 14 über Rohholz im Elsaß vom 14. August 1940 außer Kraft.

Straßburg, den 29. November 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Rheinboldt

Anlage A**Preisbildung für Rotbuchen-Stammholz**

1. Die nachstehenden Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse B unentrinnet, jedoch ohne Rinde vermessen:

	N.	M.	H.
	(Reichsmark je Festmeter)		
Klasse 2	12,—	15,—	17,50
Klasse 3	17,—	20,—	23,—
Klasse 4	22,—	25,—	28,—

2. In den Stärkeklassen 1 und 2 ist eine Güteklasse A nicht auszuscheiden.

3. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

4. Zuschläge in Höhe von 30 v. H. zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können gefordert werden:

für Buchenstammholz der Güteklasse A mit einem Mittendurchmesser von 30 bis 39 cm o. R. (Stärkeklasse 3) und einer Mindestlänge von 3 m sowie für Buchen-Stammholz der Güteklasse A mit einem Mittendurchmesser von 40 bis 49 cm o. R. (Stärkeklasse 4) in Längen von 3 bis 5 m.

5. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Güteminderung zu gewähren:

für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 v. H.
für Stammhölzer der Güteklasse C+ in Höhe von mindestens 30 v. H.

Anlage B**Preisbildung****für Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) Stammholz (Langholz und Abschnitte)**

1. Die nachstehenden Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Kiefern- (Lärchen- und Weymouthskiefern-) Stammholz (Langholz und Abschnitte) der Güteklasse B unentrinnet, jedoch ohne Rinde vermessen:

	N.	M.	H.
	(Reichsmark je Festmeter)		
Klasse 1b	11,50	14,—	17,—
Klasse 2a	12,—	16,—	19,—
Klasse 2b	14,50	19,—	23,—
Klasse 3a	17,50	22,50	27,—
Klasse 3b	20,50	27,50	31,50
Klasse 4	24,50	31,—	35,50

2. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

3. Zuschläge zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können erhoben werden:

a) Für Stammholz der Stärkeklassen 2a und 2b mit einer Mindestlänge von 4 m und mit mindestens 50 v. H. Dielungsholzanteil bei einem Dielungsholzanteil von etwa 50 v. H., 75 v. H., 100 v. H. der Stammholzlänge in Höhe von 25 v. H., 40 v. H., 50 v. H.

Als Dielungsholz ist gesundes, geradschaftiges — leichte einschnürige Krümmung zulässig — äußerlich geringastiges — nur kleine gesunde Äste zulässig —, beulenfreies und gering drehwüchsiges Holz mit gleichmäßigem nicht grobringigem Jahrringbau anzusehen. Der nicht Dielungsholz enthaltende Teil dieses Holzes darf Holz der Güteklasse C nicht enthalten.

- b) Für zu Telegraphenstangen und Leitungsmasten geeignetes (auch unentrindetes) Kiefern-Stammholz der Stärkeklassen 1a bis 3a, als Stammholz nach der Holzmeßanweisung ausgehalten und vermessen,

in Höhe von 30 v. H.

nach den Bedingungen der Reichspost oder nach den Weisungen des Käufers ausgehalten,

in Höhe von 50 v. H.

Das für Telegraphenstangen und Masten geeignete Holz muß gesund, möglichst vollholzig und walzenförmig sein. Leichte einschnürige Krümmung, soweit sie die Vorschriften der Reichspost gestatten, und geringer Drehwuchs sowie Äste und Beulen sind zulässig. Es ist verboten, dieses Holz zu Bauholz (Kantholz und

Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

- c) Für Weymouthskiefern- und Lärchenstammholz (Langholz und Abschnitte) der Güteklasse B für die Klassen 1a und 1b bis zu 10 v. H. und ab Klasse 2a bis zu 25 v. H. zu dem Preise des gleichstarken Kiefernholzes. Zuschläge für Dielungsholz sowie für Telegraphenstangen und Leitungsmasten können gemäß Buchstaben a und b außer den vorstehend genannten Zuschlägen zu den Preisen für normales Lärchenholz erhoben werden.

4. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Güteminderung zu gewähren:

für geharzte Schwarzkiefer in Höhe bis zu 20 v. H., für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 v. H.,

für Stammhölzer der Güteklasse C+ in Höhe von mindestens 30 v. H.

5. Wird Stammholz entrindet verkauft, so sind die für das Entrinden tatsächlich verausgabten Lohnkosten in angemessener Höhe einschließlich der gesetzlichen Soziallasten dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen.

Anlage C

Preisbildung

für Fichten-, Tannen-, Douglasien-Stammholz (Langholz und Abschnitte)

1. Die nachstehenden Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Langholz der Güteklasse B unentrindet, jedoch ohne Rinde vermessen.

	N.	M.	H.
	(Reichsmark je Festmeter)		
Klasse 2	13,—	15,50	18,—
Klasse 3	16,—	18,—	21,—
Klasse 4	17,—	20,—	23,50
Klasse 5	18,50	21,50	26,50
Klasse 6	20,—	24,—	29,—

2. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

3. Abschnitte sind Stämme oder Stammteile, welche die für die Einreihung in die Langholzklassen nötige Länge nicht besitzen. Bei den unter 18 m langen Stämmen gilt als Regel, daß diejenigen Stämme, die einen um 6 und mehr Zentimeter größeren Zopfdurchmesser besitzen als ihre Gesamtlänge in Metern beträgt, als Abschnitte zu betrachten sind. Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie bei Kiefer.

4. Für Abschnitte

der Klasse 2a gilt der Preis für Langholz der Kl. 2,

„ „ 2b „ „ „ „ „ „ „ 3,

„ „ 3a „ „ „ „ „ „ „ 4,

„ „ 3b „ „ „ „ „ „ „ 5,

„ „ 4 „ „ „ „ „ „ „ 6,

„ „ 5 „ „ „ „ „ „ „ 6,

zuzüglich 1 RM.

„ „ 6 „ „ „ „ „ „ „ 6,

zuzüglich 2 RM.

5. Zuschläge zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können für zu Telegraphenstangen und Leitungsmasten geeignetes Fichten-Stammholz der Langholzklassen 1 bis 4 und Abschnitte der Stärkeklassen 1a bis 3a, das nach den Bedingungen der Reichspost oder nach den Weisungen des Käufers ausgehalten wird, in Höhe von 20 v. H. erhoben werden.

Das für Telegraphenstangen und Masten geeignete Holz muß gesund, geradschaftig, vollholzig (walzenförmig) sowie nicht stark astig sein. Beulen und leichte einschnürige Krümmung sind zulässig (vergl. Anlage B. Nr. 3b).

Es ist verboten, dieses Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

6. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Güteminderung zu gewähren:

für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 v. H.

für Stammhölzer der Güteklasse C+ in Höhe von mindestens 30 v. H.

7. Wird Stammholz entrindet verkauft, so sind die für das Entrinden tatsächlich verausgabten Lohnkosten in angemessener Höhe einschließlich der gesetzlichen Soziallasten dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen.

Anlage D

Preisbildung

für Laub- (Eichen-, Buchen-, Akazien-) Grubenholz

- Die nachstehenden Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes, aber ohne Rinde vermessenes Laub-Grubenlangholz und für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes und mit Rinde vermessenes Laub-Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel):
Langholz unter 15 cm Mittendurchmesser o. R. 11,— RM./fm;
Langholz 15 cm und mehr Mittendurchmesser o. R. 13,— RM./fm;
Stempel unter 16 cm Mittendurchmesser m. R. 11,— RM./fm;
Stempel 16 cm und mehr Mittendurchmesser m. R. 12,— RM./fm;
Spitzenknüppel bis 9 cm Mittendurchmesser m. R. 10,— RM./fm.

2. Für Akazien-Grubenlangholz und -Grubenkurzholz gelten die Kiefern-Grubenholzpreise der Anlage E.

3. Laub-Grubenlangholz sind bis zur schwächsten noch im Grubenbetrieb brauchbaren Zopfstärke (6 cm m. R.) ausgehaltene, unentrindete Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

4. Laub-Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder

a) als Einzelstückberechnung oder in Durchmessergruppen nach Festmeter aus Länge und Mittendurchmesser m. R. (Massentafeln für Grubenholz) oder

b) in Schichtmassen nach rm m. R.; die Holzstöbe erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 v. H.

5. Umrechnungszahlen für Grubenholz in Schichtmaßen (Raummeter m. R. in Festmeter m. R.);

1 rm Eichen-Stempel m. R. = 0,7 fm m. R.

1 rm Buchen- » m. R. = 0,8 fm m. R.

1 rm Eichen- » o. R. = 0,8 fm m. R.

1 rm Buchen- » o. R. = 0,88 fm m. R.

1 rm Laubholz-Spitzenknüppel m. R. (mit einem Mittendurchmesser bis 9 cm m. R. und einer Länge unter 4 m) = 0,55 fm m. R.

6. Wird das Holz in Durchmessergruppen aufgearbeitet, so richtet sich die Preisberechnung nach dem mittleren Durchmesser der Gruppe. So sind

z. B. Grubenstempel der Klasse $\frac{15-17}{16}$ cm zum

Preise für Grubenkurzholz mit 16 cm und mehr zu berechnen.

Anlage E

Preisbildung für Nadel-Grubenholz

1. Die nachstehenden Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) entrindetes Nadel-Grubenlangholz und -Grubenkurzholz (Stempel) sowie gerepeltete oder

vierseitig gestreifte oder entrindete Nadel-Spitzenknüppel. Der Preis für Lärchen-Grubenholz ist 10 v. H. höher als der Preis für Kiefern-Grubenholz.

Kiefer		Fichte						Nadel-
Langholz	Stempel	Langholz	Stempel					spitzenknüppel
Mittendurchmesser o. R.								
unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	bis 8 cm
RM./fm	RM./fm	RM./fm	RM./fm	RM./fm	RM./fm	RM./fm	RM./fm	RM./fm
13,—	14,—	14,—	15,—	14,50	16,—	15,50	17,—	12,—

2. Grubenlangholz sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetrieb brauchbaren Zopfstärke (4 bis 5 cm o. R.) ausgehaltene Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

3. Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Maßenberechnung erfolgt entweder:

a) als Einzelstückberechnung oder in Durchmessergruppen nach Festmeter aus Länge und Mitteldurchmesser o. R. (Maßentafeln für Grubenholz) oder

b) in Schichtmaßen nach Raummeter m. R. oder o. R.; die Holzstöbe erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 v. H.

4. Umrechnungszahlen für Grubenkurzholz in Schichtmaßen:

1 rm Kiefern- (Lärchen) Stempel m. R.	0,6 fm o. R.
1 rm Fichten-Stempel m. R.	0,72 fm o. R.
1 rm Nadelspitzenknüppel m. R.	0,5 fm o. R.
1 rm Kiefern- (Lärchen-) Stempel o. R.	0,7 fm o. R.
1 rm Fichten-Stempel o. R.	0,8 fm o. R.
1 rm Nadel-Spitzenknüppel o. R. (ge-reppelt oder vierseitig gestreift oder entrindet)	0,55 fm o. R.

5. Wird das Holz in Durchmessergruppen aufgearbeitet, so richtet sich die Preisberechnung nach dem mittleren Durchmesser der Gruppe. So sind

z. B. Grubenstempel der Stärkeklassen	14—16 cm
	15

zum Preise für Grubenkurzholz bis unter 16 cm zu berechnen.

Anlage F

Preisbildung für Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden Preise gelten für ein Raummeter (1 rm) unentrindetes Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet:

	N.	M.	H.
	(Reichsmark je Raummeter)		
A	9,—	9,70	10,40
B	8,30	8,90	9,60
C	6,90	7,50	8,—

2. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 2 m, das zur Herstellung von Zellstoff geeignet ist. Es muß an beiden Seiten mit der Säge geschnitten und gut entastet sein. Das Faserholz wird mit oder ohne Rinde in Raummeter aufgesetzt. Die Holzstöbe erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 v. H.

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse A:

Rollen von über 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse B:

Rollen von über 10 bis 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse C:

Rollen von über 7 bis 10 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler für die Klassen A bis C gelten:

Gesunde Äste, kleine schwarze Äste bis 1 cm Durchmesser, roter Kern in mäßigem Umfang. Die Äste müssen glatt abgehauen, etwaige Beulen aufgehauen sein.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 7, Abs. 3): Rollen mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:

Gesunde Äste, schwarze Äste bis 5 cm Durchmesser, roter Kern. Die Äste müssen glatt abgehauen, etwaige Beulen aufgehauen werden.

Die Klasse D soll nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Verbraucherwerken aufgearbeitet werden.

4. Wenn das Holz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrindung einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindeverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 v. H., für weiß geschnittes 15 v. H. — zu erhöhen.

6. Wenn Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A und B gespalten verkauft wird, so sind die Spaltkosten vom Verkäufer zu tragen. Bei den Klassen C und D trägt die etwa entstandenen Spaltkosten einschließlich der gesetzlichen Soziallasten der Käufer.

7. Werden die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

8. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz entrindet	= 1.10 rm m. R.
1 rm Faserholz weißgeschnitzt	= 1.15 rm m. R.

Preisbildung für Kiefern-Faserholz

(Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden Preise gelten für ein Raummeter (1 rm) unentrindetes Kiefern- (nicht Schwarzkiefern-) Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet:

	N.	M.	H.
	(Reichsmark je Raummeter)		
A	8,10	8,80	9,40
B	6,80	7,50	8,10
C	5,50	6,10	6,70

2. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 2 m, das zur Herstellung von Zellstoff oder Holzschliff geeignet ist. Es muß an beiden Seiten mit der Säge geschnitten und gut entastet sein. Das Faserholz wird mit oder ohne Rinde in Raummeter aufgesetzt. Die Holzstöbe erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 v. H.

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse A:

Rollen von über 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobstig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse B:

Rollen von über 10 bis 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobstig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse C:

Rollen von über 7 bis 10 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobstig.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 7, Abs. 3):

Rollen mit Fehlern behaftet von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:

Leichte Bläue, beil- und nagelfestes Dörrholz bis zu 5 v. H. der Maße, schwache Schälchäden ohne äußerliche Harzknollen, Fraßschäden von Rinden- und Bastkäfern, Krümmungen bis zu 4 cm je laufendes Meter, Äste bis zu 4 cm Durchmesser des gefärbten Kerns an der Putzstelle. Krumme Stücke müssen in die oberste Schicht der Holzstöbe gelegt werden.

Nach vorheriger Vereinbarung mit einzelnen Werken (Sulfat-, Lederpappen- oder Hartplattenwerken u. a.) kann auch Klasse D mit geringeren Güteansprüchen aufgearbeitet und verkauft werden. Jedoch soll im allgemeinen dabei unter eine Rollenstärke von 5 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende nicht heruntergegangen werden. In diesem Falle können auch die festgesetzten Preise unterschritten werden.

Fallen beim Aufspalten von Rollen, die nicht als Ganzes zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können, nicht mit Fehlern behaftete Spaltstücke an, so sind diese, je nach ihrer Stärke, in Klasse A oder B zu setzen. Rollen von 10 cm und darunter sollen grundsätzlich nicht gespalten werden.

4. Wenn das Holz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Die Aufarbeitung des Faserholzes (Zellstoffholzes) ist auch als Stammholz in Längen von 2 bis 6 m, nach halben Metern abgestuft, zulässig:

Faser-Stammholz Klasse 1a unter 15 cm Mitterdurchmesser o. R.,

Faser-Stammholz Klasse 1b 15 bis 19 cm Mitterdurchmesser o. R.

6. Der Preis für das Faser-Stammholz der Klasse 1a entspricht dem in Festmeter umgerechneten Preis der Klasse B, der Preis für das Faser-Stammholz der Klasse 1b dem in Festmeter umgerechneten Preis der Klasse A (1 rm Faserholz A und B = 0,8 fm).

7. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zusätzlich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindenverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 v. H., für weißgeschnittes 15 v. H. — zu erhöhen.

8. Werden die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

9. Umrechnungszahlen für Faserholz

1 rm Faserholz entrindet = 1,10 rm m. R.

1 rm Faserholz weiß geschnitten = 1,15 rm m. R.

Anlage H

Preisbildung

für Fichten- (Tannen- sowie Aspen-, Pappeln- und Weiden-) Faserholz (Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden Preise gelten für ein Raummeter (1 rm) unentrindetes Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet:

	N.	M.	H.
	(Reichsmark je Raummeter)		
A	9,50	10,80	11,80
B	7,70	8,60	9,50
C	6,50	7,50	8,40

2. Die Aufarbeitung des Fichten- (Tannen- sowie Aspen-, Pappeln- und Weiden-) Faserholzes (Zellstoffholzes) erfolgt gemäß Anlage G Nr. 2. Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz) kann auch als Stammholz gemäß Anlage G Nr. 5 ausgehalten werden.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 7 Abs. 3):

Rollen mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:

Hartrottes Holz (d. h. beginnende Rotfäule, aber noch beil- und nagelfest), vereinzelt kleine Faulschäden an höchstens drei Knüppeln je Raummeter, beil- und nagelfestes Dürholz, schwache Schäl- schäden ohne äußerliche Harzknollen, Fraßschäden von Rinden- und Bastkäfern, Äste bis 4 cm Durchmesser, in kleinerer Zahl auch stärkere.

Nach vorheriger Vereinbarung mit einzelnen Werken (Sulfat-, Lederpappen- und Hartplattenwerken u. a.) kann auch Klasse D mit geringeren Güteansprüchen aufgearbeitet und verkauft werden. Jedoch soll im allgemeinen dabei unter eine Rollen-

stärke von 5 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende nicht heruntergegangen werden. In diesem Fall können auch die festgesetzten Preise unterschritten werden.

Fallen beim Aufspalten von Rollen, die nicht als ganzes zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können, »nicht mit Fehlern behaftete Spaltstücke« an, so sind diese, je nach ihrer Stärke, in die Klassen A oder B zu setzen. Rollen von 10 cm und darunter sollen grundsätzlich nicht gespalten werden.

4. Wenn das Faserholz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Der Preis für das 2 bis 6 m lange Fichten- (Tannen-) Faser- (Zellstoff-) Stammholz ist entsprechend Nr. 6 der Anlage G zu bilden.

6. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindenverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 v. H., für weiß geschnittes 15. v. H. — zu erhöhen.

7. Werden die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

8. Für Aspen-Faser- (Zellstoff-) Holz gelten die Preise des Fichten-Faser- (Zellstoff-) Holzes. Für Pappel- und Weiden-Faser- (Zellstoff-) Holz ermäßigen sich diese Preise um 1 RM. je Raummeter.

9. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz entrindet (geloht) = 1,10 rm m. R.
1 rm Faserholz weiß geschnitzt = 1,15 rm m. R.

Anordnung Nr. 59
über die Preisbildung für im Elsaß erzeugtes Nadel-Schnittholz
vom 7. Dezember 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten für alle Verkäufe von im Elsaß erzeugtem Nadel-Schnittholz.

(2) Beim Absatz an den Verbraucher darf nur Ware angeboten, verkauft oder abgenommen werden, die nach den in der Anlage 1 aufgeführten Gütebestimmungen sortiert ist. Ausgenommen hiervon ist die Dimensionsware, welche in den Preisübersichten nicht erfaßt ist.

(3) Die in der Anlage 1 aufgeführten Güteklassen und Sortimente dürfen beim Absatz an den Verbraucher in der Mengenpreisstaffel »Mengen über 20 cbm«, abgesehen von den in dieser Anordnung zugelassenen Ausnahmen, nur zu den in der Anlage 2 aufgeführten Preisen angeboten, verkauft oder abgenommen werden.

Beim Verkauf in den Mengenpreisstaffeln »Mengen bis 5 cbm« und »Mengen über 5 bis 20 cbm« können die in der Anlage 3 festgesetzten Zuschläge gefordert werden.

(4) Die Preise für nicht aufgeführte Dimensionsware sind im verkehrsüblichen Verhältnis zu den festgesetzten Preisen zu bemessen.

(5) Die Preise verstehen sich bei Bahnversand frei Waggon verladen Bahnstation, bei Lastwagen oder Fuhrwerkversand frei verladen Lastwagen oder frei Fuhrwerk.

(6) Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der Käufer.

§ 2

(1) Beim Absatz vom Bearbeiterbetrieb an den Holzhandel können die Preise der Anlage 2 auch unterschritten werden.

(2) Beim Absatz innerhalb des Holzhandels können die Preise im Rahmen der Handelszuschläge frei vereinbart werden.

(3) Beim Absatz vom Holzhandel an den Verbraucher können zu den in der Anlage 2 festgesetzten Preisen die in der Anlage 3 festgesetzten Zuschläge gefordert werden.

(4) Beim Absatz vom Lager des Holzhandels an den Verbraucher darf der Holzhandel aus der Gesamtheit seiner Einkäufe die ihm durchschnittlich entstehende Vorracht bzw. den Fuhrlohn vom Bearbeiter bis zu seinem Lager in Rechnung stellen.

(5) Beim Absatz vom Holzhandel an den Verbraucher unmittelbar vom Bearbeiterbetrieb aus ist bei der Preiserrechnung nach Abs. 3 zu verfahren.

(6) Einkaufsgenossenschaften und sonstige Einkaufsvereinigungen gelten nicht als Holzhandelsbetriebe, sondern als gewerbliche Verbraucher.

Straßburg, den 7. Dezember 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Rheinboldt

§ 3

Holzhandelsbetriebe, die Rohholz im Lohn einschneiden lassen, gelten bei dem Absatz von Lohnschnittware insoweit als Bearbeiterbetriebe, als sie die Schnittware nicht auf ihr Platzlager nehmen, sondern unmittelbar an den Verbraucher oder an andere Holzhandlungen ausliefern.

§ 4

Bei Lieferungen an nichtgewerbliche Verbraucher in Mengen bis zu 1 cbm können die Preise der Mengenpreisstaffel »Mengen bis 5 cbm« um 10 v. H. überschritten werden.

§ 5

(1) Bei gleichzeitiger Lieferung mehrerer Güteklassen oder Sortimente sind diese zur Bestimmung der Mengenpreisstaffel (»Mengen bis 5 cbm«, »Mengen über 5 bis 20 cbm« und »Mengen über 20 cbm«) zusammenzuzählen, wenn es sich um eine geschlossene Lieferung an den gleichen Abnehmer handelt. Eine geschlossene Lieferung liegt auch dann vor, wenn in Teilmengen geliefert wird und zwischen der ersten und der letzten Teillieferung nicht mehr als sechs Werkstage liegen.

(2) Wird die fristgemäße Ablieferung durch den Verkäufer aus Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat, über den Zeitraum von sechs Werktagen hinaus verzögert, so hat die Berechnung so zu erfolgen, wie wenn es sich um eine geschlossene Lieferung handelt.

§ 6

(1) Die Zahlung hat entweder im voraus mit einem Skonto von höchstens 3 v. H. oder innerhalb 14 Tagen ab Lieferungsdatum mit einem Skonto von 2 v. H. oder spätestens innerhalb 60 Tagen ab Lieferungsdatum in bar ohne jeden Abzug zu erfolgen. Für im Rechnungsbetrag enthaltene Frachten darf ein Skonto nicht abgezogen werden.

(2) Bei Wechselzahlung hat der Käufer den Diskont für diejenige Laufzeit zu vergüten, die 60 Tage ab Lieferungsdatum überschreitet.

(3) Wird bis zum 60. Tage nicht gezahlt, so sollen für die darüber hinausgehende Zeit Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 7

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, sie gilt auch auf laufende Verträge. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 15 vom 14. August 1940 außer Kraft.

Gütebestimmungen für im Elsaß erzeugtes Nadel-Schnittholz

Fichte — Tanne — Kiefer

Abschnitt I. Allgemeines

Bei Einzelbrettern ist für die Beurteilung der Güteklassenzugehörigkeit die bessere Seite maßgebend. Die andere Seite muß mindestens der nachfolgenden Güteklasse entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so wird das Brett oder die Bohle um eine Klasse höher als die schlechtere Seite eingestuft. Bei besäumter Ware wird die Baumkante auch dann berücksichtigt, wenn sie auf der schlechteren Seite vorhanden ist. Bei gehobelter Ware ist für die Einstufung nur die bearbeitete Seite maßgebend.

Bei blochweiser Sortierung werden die einzelnen Bretter und Bohlen nach Qualität nur insoweit sortiert, als besondere Vorschriften dies notwendig machen.

Die Ware muß so eingeschnitten sein, daß das berechnete Maß im lufttrockenen Zustand der Schnittware noch vorhanden ist. Bei höchstens 10 v. H. der Stückzahl dürfen die Breiten bis zu 2 v. H., die Dicken bis zu 3 v. H. unter- oder überschritten werden. Bei Dimensions- und Listenware, die auf Bestellung eingeschnitten wird, ist das bestellte Einschnittmaß zu berechnen, soweit nicht die Maßhaltigkeit im lufttrockenen Zustand ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Breitenvermessung unbesäumter Ware erfolgt bei Dicken unter 45 mm auf der schmalen Seite, bei Dicken von 45 mm aufwärts, soweit es sich um Einzelbretter handelt, auf der schmalen und breiten Seite verglichen und soweit es sich um Blochware handelt, entweder auf der schmalen und breiten Seite verglichen oder glotzliegend. Alle Maße sind in volle cm nach unten abzurunden.

Bei Blochware werden die einzelnen Bretter nach Qualität nicht sortiert.

Die meist schwächer als die übrigen Bretter des Bloches geschnittenen Seitenbretter, die über die Hälfte der ganzen Länge von der Säge gestreift sind, müssen unter entsprechender Maßvergütung mitgenommen werden. Die Ware besteht aus Erdstämmen und gleichwertigen zweiten Blochen.

Als Einschnittregel gilt:

Brettdicken			
bis 23 mm	18 cm	Mindestzopf	
von 24 bis 29 mm	24 »	»	und
» 30 mm aufwärts	30 »	»	

Bei 5 v. H. der Blochzahl wird eine Unterschreitung der Mindestzopfstärke um 2 cm toleriert. Der Käufer kann von der Einschnittregel abweichende Vorschriften machen.

Bei gehobelter Ware ist das nach der Bearbeitung vorhandene Federmaß in mm zu berechnen.

Abschnitt II. Gütemerkmale

Die Ware muß, soweit nicht anders bestimmt ist, gesund sein.

Fichte — Tanne

1. Als blank gilt die Ware, welche weder rot-, noch blautreifig, noch durch unsachgemäße Behandlung farbig geworden ist. Als leichtfarbig gilt die Ware, bei welcher bis zu 10 v. H., als mittelfarbig, bei welcher bis zu 40 v. H. der Oberfläche farbig ist. Nicht nagelfestes Holz gilt als faul.
2. Rundäste gelten als klein, wenn sie nicht mehr als 2 cm kleinsten Durchmesser, als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 4 cm kleinsten Durchmesser haben. Rundäste bis zu 1/2 cm kleinsten Durchmesser bleiben unberücksichtigt. Rundäste, bei welchen der größte Durchmesser mehr als das Vierfache des kleinsten Durchmessers beträgt, gelten als Flügeläste.
3. Flügeläste gelten als klein, wenn sie nicht mehr als 2 cm breit und 7 cm lang, als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 3 cm breit und 10 cm lang sind. Gemessen wird die längste und die breiteste Stelle.
4. Harzgallen gelten als klein, wenn sie nicht mehr als 1/2 cm breit und 5 cm lang, als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 1 cm breit und 10 cm lang sind. Gemessen wird die längste und die breiteste Stelle. Harzgallen bis zu 2 mm Breite und 2 cm Länge bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei unbesäumter Ware für Harzgallen von größerer Ausdehnung, wenn sie auf der Breitseite des Brettes oder der Bohle innerhalb der Fläche vorkommen, die durch die Baumkante begrenzt ist.
5. Risse gelten als klein, wenn sie nicht schräg laufen, nicht länger als die Brettbreite sind und, abgesehen von den Endrissen, nicht durchgehen, als mittelgroß, wenn sie nicht länger als die anderthalbfache Brettbreite sind; sie dürfen auch durchgehen.
Durchgehende Schrägrisse oder Risse, welche durch Kern- oder Ringschäligkeit entstanden sind, gelten in jedem Fall als große Risse.
6. Baumkante gilt als klein, wenn sie nicht länger als ein Viertel der Brettlänge ist und schräggemessen nicht über ein Viertel der Brettdicke mißt. Als mittelgroß, wenn sie nicht länger als die Hälfte der Brettlänge und schräggemessen nicht mehr als die Brettdicke mißt; als groß, wenn das Brett mindestens von der Säge gestreift ist.

Außerdem gilt für unbesäumte Ware bei den Güteklassen 0, I und II folgendes:

Bei unbesäumter Ware über 25 cm Breite, in der Mitte gemessen, können Risse oder Faulstellen im Maß vergütet werden. Die im Maß vergüteten Fehler sind bei der Einstufung in die jeweiligen Güteklassen außer acht zu lassen.

Kiefer — Lärche

1. Als **blau** gilt die Ware, welche frei von jeder Art Bläue ist. Vereinzelt vorkommende Bläue, welche durch einen leichten Hobelstoß entfernt werden kann, bleibt unberücksichtigt. Als **angeblaut** gilt die Ware, bei welcher die Bläue nach dem Schnitt entstanden ist.
Als **blau** gilt die Ware, welche nach dem Schnitt blau geworden oder aus verblautem Rundholz eingeschnitten ist. Die Vorschriften über Bläue bleiben insoweit unberücksichtigt, als die Bläue nicht auf Verschulden des Bearbeiters zurückzuführen ist.
2. **Rundäste**: Wie Fichte — Tanne.
3. **Flügeläste**: Wie Fichte — Tanne.
4. **Harzgallen**: Wie Fichte — Tanne.
5. **Risse**: Wie Fichte — Tanne.
6. **Baumkante**: Wie Fichte — Tanne.

Abschnitt III. — Güteermale

1. Fichte — Tanne

Güteklasse 0

Die Ware muß

1. blank sein,
2. mindestens 60 v. H. der Stückzahl einseitig astreine Bretter enthalten, 40 v. H. der Stückzahl dürfen je lfd. m ohne Rücksicht auf die Lage einen kleinen Rundast haben,
3. frei von Flügelästen sein.

Die Ware darf

4. statt eines kleinen Rundastes eine kleine Harzgalle,
5. bei 10 v. H. der Stückzahl vereinzelt vorkommende kleine Risse,
6. bei besäumter Ware bis zu 15 v. H. der Stückzahl kleine Baumkante haben.

Güteklasse I

Die Ware muß

1. blank sein. Sofern sie jedoch die Voraussetzung der Nrn. 2—6 der Güteklasse 0 erfüllt, darf sie farbig sein. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Lieferung solcher Bretter auszuschließen.

Die Ware darf

2. ohne Rücksicht auf die Lage vier festverwachsene kleine Rundäste und einen kleinen Durchfallast je lfd. m,
3. kleine Flügeläste,

4. statt der in Nr. 2 aufgeführten Rundäste kleine Harzgallen,

5. bei 10 v. H. der Stückzahl vereinzelt vorkommende kleine Risse — Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind, bleiben unberücksichtigt —,
6. bei besäumter Ware bis zu 15 v. H. der Stückzahl kleine Baumkante haben.

Güteklasse II

Die Ware darf

1. bis zu 15 v. H. der Stückzahl leicht farbig sein,
2. festverwachsene mittelgroße Rundäste und ohne Rücksicht auf die Lage zwei kleine Durchfalläste je lfd. m,
3. kleine festverwachsene Flügeläste, die nicht unmittelbar gegenüber liegen,
4. ohne Rücksicht auf die Lage zwei kleine Harzgallen je lfd. m,
5. bei 10 v. H. der Stückzahl vereinzelt vorkommende Risse — Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind, bleiben unberücksichtigt,
6. bei besäumter Ware bis zu 15 v. H. der Stückzahl kleine Baumkante haben.
Jedes Brett darf nicht mehr als drei der unter Nr. 2—5 aufgeführten Fehlerarten zusammen aufweisen.

Güteklasse III

Die Ware darf

1. leicht farbig sein,
2. kleine lose und mittelgroße festverwachsene Rundäste,
3. mittelgroße Flügeläste,
4. mittelgroße Harzgallen,
5. mittelgroße Risse,
6. mittelgroße Baumkante haben.
Jedes Brett darf nicht mehr als drei der unter Nr. 2—6 aufgeführten Fehlerarten zusammen aufweisen.

Güteklasse IV

Die Ware darf

1. mittelfarbig sein,
2. große Rundäste, auch lose oder ausgefallene, fallende Rundäste,
3. große festverwachsene Flügeläste,
4. mittelgroße Harzgallen,
5. mittelgroße Risse,
6. mittelgroße Baumkante haben.
Jedes Brett darf nicht mehr als drei der unter Nr. 2—5 aufgeführten Fehlerarten zusammen aufweisen.

Güteklasse V

Die Ware darf

1. farbig sein,
2. große Rundäste, auch lose oder ausgefallene,
3. große Flügeläste, auch lose oder ausgefallene,
4. große Harzgallen,
5. große Risse, bis zu einem Drittel der Länge,
6. große Baumkante,

7. kleine Faulstellen und bei höchstens 20 v. H. der Stückzahl geringe Wurmstichigkeit (auch Käferfraß) haben.

In der Stärke verschnittene Bretter und Bohlen sind zulässig.

Güteklasse VI

Die Ware darf stark wurmstichig und verschnitten sein, bis zu drei Viertel der Länge Risse sowie größere Faulstellen haben und bis zu einem Viertel der Länge unbesäumt sein. Jede Brettseite muß auf der ganzen Länge von der Säge gestreift sein.

2. Kiefer — Lärche

1. Blochware

Güteklasse A:

Die Bloche müssen

4 m aufwärts lang sein — bis 10 v. H. von 2,40 m bis unter 4 m zulässig — auf $\frac{2}{3}$ der Länge, bei Längen von unter 6 m jedoch auf mindestens 4 m, ringsum äußerlich ast- und beulenfrei sein.

Die Bloche dürfen einschnürige Krümmung bis 2 cm je lfd. m aufweisen.

Die Bloche müssen

blank sein, einen gleichmäßigen nicht grobringigen Jahresringbau aufweisen und frei von stärkerem Drehwuchs sein.

Höchstens 10 v. H. der Brettzahl darf blau sein. Grobe innere Fehler sind ihrer Ausdehnung entsprechend im Maß zu vergüten.

Güteklasse B:

Die Bloche müssen

4 m aufwärts lang sein — bis 20 v. H. von 2,40 m bis unter 4 m lang zulässig — auf $\frac{2}{3}$ der Länge, bei Längen unter 6 m jedoch auf mindestens 4 m, einseitig äußerlich ast- und beulenfrei oder auf $\frac{1}{3}$ der Länge, bei Längen unter 6 m jedoch auf mindestens 2 m, ringsum äußerlich ast- und beulenfrei sein.

Die Bloche dürfen Krümmung bis zu 2 cm im lfd. m aufweisen.

Die Bloche müssen

blank sein — einen gleichmäßigen nicht grobringigen Jahresringbau aufweisen, — bis höchstens 20 v. H. der Brettzahl dürfen blau sein —, blaue A-Blöcke sind in Güteklasse B unbeschränkt zulässig, sofern der Käufer damit einverstanden ist; frei von stärkerem Drehwuchs sein.

Grobe innere Fehler sind ihrer Ausdehnung entsprechend im Maß zu vergüten.

Güteklasse C:

Die Bloche müssen 3 m aufwärts lang sein — bis 10 v. H. von 2,40 m bis unter 3 m zulässig — auf $\frac{1}{3}$ der Länge, bei Längen von unter 6 m jedoch auf mindestens 2 m, ringsum äußerlich frei von größeren Ästen sein.

Die Bloche dürfen Krümmung bis zu 3 cm je lfd. m aufweisen; blau sein.

Die Bloche müssen frei von starkem Drehwuchs sein. Grobe innere Fehler sind ihrer Ausdehnung entsprechend im Maß zu vergüten.

2. Astreine Seiten (besäumt und unbesäumt)

Astreine Seiten müssen einseitig astrein und rißfrei sein, Haarrisse bleiben unberücksichtigt; vereinzelt vorkommende Harzgallen sind gestattet, müssen jedoch, falls sie die Verwendungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, im Maß vergütet werden.

a) Breite astreine Seiten:

3–6 m lang, 18 cm aufw. breit, 21 cm Durchschnittsbreite,

b) Schmale astreine Seiten:

2–6 m lang, 6 cm Mindestdeckbreite, 14 cm Durchschnittsbreite,

c) Kurze astreine Seiten:

0,80 m bis unter 2 m lang, 8 cm Mindestdeckbreite, ohne Durchschnittsbreite.

3. Einzelbretter

Kieferne Einzelbretter sind wie Fichte-Tanne zu sortieren, wobei an die Stelle der Farbigkeit die Bläuebestimmungen treten.

3. Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche

Für die nachstehenden Güteklassen und Sortimente gelten die im Abschnitt II für Fichte-Tanne vorgeschriebenen Güte Merkmale.

1. Rohhobler

Die Ware darf

1. nur parallel besäumt,
2. nicht schmaler als 10 cm und nicht breiter als 18 cm,
3. nicht schlechter als Bretter der Güteklasse II von Fichte und Tanne sein,
4. jedoch keine Durchfalläste haben,
5. bei Kiefer dürfen bis zu 15 v. H. der Stückzahl angeblaut sein.

2. Latten

Güteklasse I:

Die Ware darf

1. bei Fichte-Tanne leicht farbig, bei Kiefer angeblaut sein,
2. kleine Rundäste,
3. kleine Flügeläste, sofern sie die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen,
4. kleine Harzgallen,
5. keine durchgehenden Risse,
6. kleine Baumkante haben.

Güteklasse II:

Die Ware darf

1. bei Fichte-Tanne farbig, bei Kiefer blau sein,
2. Rundäste,
3. Flügeläste,
4. große Harzgallen,
5. Risse haben.

Jede Seite muß auf der ganzen Länge von der Säge gestreift sein.

3. Kerngetrenntes Kreuzholz und Rahmen**Güteklasse 0:**

Die Ware muß auf allen Seiten

1. blank sein.

Die Ware darf auf allen Seiten

2. kleine festverwachsene Rundäste,
3. keine Flügeläste,
4. kleine Harzgallen,
5. keine Risse,
6. keine Baumkante haben.

Die Ware darf nicht gedreht und nicht verzogen sein.

Güteklasse I:

Die Ware darf auf allen Seiten

1. bei Fichte-Tanne leicht farbig, bei Kiefer angeblaut sein,
2. mittelgroße Rundäste,
3. Flügeläste, welche die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen,
4. kleine Harzgallen,
5. kleine Risse,
6. kleine Baumkante haben.

Wurmstichigkeit und Drehwuchs sind nicht zulässig.

Güteklasse II:

Die Ware darf auf allen Seiten

1. bei Fichte-Tanne farbig, bei Kiefer blau sein,
2. große Rundäste,
3. Flügeläste,
4. große Harzgallen,
5. Risse,
6. Baumkante — nicht über $\frac{2}{3}$ der Querschnittabmessung reichend — haben.
7. Drehwuchs und bei bis zu 20 v. H. der Stückzahl leichte Wurmstichigkeit (auch Käferfraß) ist zulässig.

4. Hobeldielen, Stab- und Fasetbretter, Lambris, Stülp-schalung und Fußleisten**Güteklasse I:**

Die Ware muß

1. blank sein, bis zu 10 v. H. der Stückzahl dürfen bei Fichte leicht farbig, bei Kiefer angeblaut sein.

Die Ware darf

2. nur fest verwachsene Rundäste bis zu $2\frac{1}{2}$ cm kleinstem Durchmesser,
3. kleine festverwachsene Flügeläste,
4. ohne Rücksicht auf die Lage zwei kleine Harzgallen je lfd. m,
5. kleine Risse,
6. kleine Baumkante nur auf der ungehobelten Seite haben.

Die Ware muß

frei von Hobelfehlern sein. Als Hobelfehler gilt auch die durch Bearbeitung sichtbar gewordene Kernröhre, sofern sie länger als die Brettbreite ist, glatt und passend gehobelt sein. Im allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden.

Güteklasse II:

Die Ware darf

1. bei Fichte-Tanne leicht farbig, bei Kiefer angeblaut sein,
2. kleine schwarze und mittelgroße festverwachsene Rundäste,
3. Flügeläste,
4. kleine Harzgallen,
5. kleine Risse,
6. kleine Baumkante nur auf der ungehobelten Seite,
7. kleine Hobelfehler und sichtbar gewordene Kernröhre haben.

Die Ware muß

glatt und passend gehobelt sein. Im allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden.

Güteklasse III:

Die Ware darf

1. bei Fichte-Tanne mittelfarbig, bei Kiefer angeblaut sein,
2. nicht ausgeschlagene Rundäste,
3. nicht ausgeschlagene Flügeläste,
4. mittelgroße Harzgallen,
5. große Risse,
6. kleine Baumkante auf der ungehobelten Seite,
7. Hobelfehler haben.

5. Rauhpund

Die Ware darf

1. bei Fichte-Tanne farbig, bei Kiefer blau sein,
2. große Rundäste, auch lose oder ausgeschlagene,
3. große Flügeläste, auch lose oder ausgeschlagene,
4. große Harzgallen,
5. große Risse,
6. mittelgroße Baumkante haben.

6. Bauholz (Kantholz und Balken)

Bauholz darf

bei Fichte-Tanne farbig, bei Kiefer blau sein sowie Kern- und Trockenrisse aufweisen.

Es muß

äußerlich gesund und fehlerfrei sein. Als Fehler gelten insbesondere: Sandbrandigkeit, jede Art von Fäule, starker Wurmbefall sowie starke Ringschäligkeit.

1. **Schnittklasse A** darf an zwei beliebigen Kanten auf der ganzen Länge/Baumkante aufweisen. Schräg gemessen darf jedoch die Baumkante nicht mehr als ein Achtel der größten Querschnittabmessung (Höhe) betragen.
2. **Schnittklasse B** darf an jeder der vier Kanten Baumkante haben. Sie darf sich auf die ganze Länge erstrecken, aber schräg gemessen höchstens ein Drittel der größten Querschnittabmessung (Höhe) breit sein.
3. **Schnittklasse C** muß an allen vier Seiten durchlaufend von der Säge gestreift sein.

Anlage 2

Preisgruppe I:

A. Fichte — Tanne — Bretter — Bohlen unbearbeitet

Parallel besäumt
(Mengen über 20 cbm)

Güte- klasse	Länge m	Breite cm	Dicke		
			16—18 mm RM./cbm	20—34 mm RM./cbm	35 mm aufw. RM./cbm
0	3—6	8—17	87,—	87,—	89,—
		18—28	91,—	89,—	91,—
		29 aufw. u. auf Bestellung vorge- modelte (prismierte) Ware	93,—	91,—	92,—
	1—2,75	8—17	62,—	62,—	64,—
		18—28	66,—	64,—	66,—
		29 aufw. u. auf Bestellung vorge- modelte (prismierte) Ware	68,—	66,—	67,—
I	3—6	8—17	72,—	72,—	74,—
		18—28	76,—	74,—	76,—
		29 aufw. u. auf Bestellung vorge- modelte (prismierte) Ware	78,—	76,—	77,—
	1—2,75	8—17	51,—	51,—	53,—
		18—28	55,—	53,—	55,—
		29 aufw. u. auf Bestellung vorge- modelte (prismierte) Ware	57,—	55,—	56,—
II	3—6	18—28	63,—	61,—	63,—
		29 aufw. u. auf Bestellung vorge- modelte (prismierte) Ware	65,—	63,—	64,—
III	3—6	8—17	52,—	52,—	54,—
		18—28	56,—	54,—	56,—
		29 aufw. u. auf Bestellung vorge- modelte (prismierte) Ware	58,—	56,—	57,—
IV	3—6	8—17	48,50	48,50	50,50
		18—28	52,50	50,50	52,50
		29 aufw. u. auf Bestellung vorge- modelte (prismierte) Ware	54,50	52,50	53,50
V	2—6	8 aufwärts	45,—	45,—	47,—
VI	2—6	8 aufwärts	30,—	30,—	32,—
II—V	1—2,75	8 aufwärts	37,—	37,—	39,—
Rohhobler 2—6 m 8—18 cm breit			58,—	58,—	60,—

Geringere Dicken 0—VI: 15 mm RM. 5,— Zuschlag a/Preis für 20—34 mm
 12 » » 9,— » a/ » » 20—34 »

Für die Berechnung der Spaltware gilt folgendes:

Ausgehen ist von dem Preis des Schnittholzsortimentes, aus dem die Spaltware hergestellt wird. Für das Spalten ist ein Spaltlohn von RM. 0,10 je Schnitt-qm in Ansatz zu bringen.

Konisch besäumt: 5 v. H. weniger gegenüber der parallel besäumten Ware.

Unbesäumt: Bei Breiten bis 28 cm Brettbreite 10 v. H. weniger gegenüber der parallel besäumten Ware.

» » von 29 cm Brettbreite aufwärts 5 v. H. weniger gegenüber der parallel besäumten Ware.

Kiefer — Lärche

Blochware, 20 mm aufwärts dick:

Mittendurchmesser

Güteklasse	bis 29 cm	30—39 cm	40 cm aufw.
A	100,—	110,—	118,—
B	80,—	90,—	98,—
C	60,—	68,—	75,—

Astreine Seiten:

Länge	Mindestdeckbreite cm	Durchschn. Breite	cbm-Abschlag für jeden angef. cm in RM.	Mengen über 20 cbm RM.
3—6	18	21	3,—	119,—
2—6	6	14	3,—	96,—
0,80—2	8	—	—	69,—

Parallel besäumte Bretter:

Güte- klasse	Länge m	Breite cm	Dicke		
			16—18 mm RM./cbm	20—34 mm RM./cbm	35 mm aufw. RM./cbm
0	3—6	8—17	109,—	109,—	111,—
		18—28	113,—	111,—	113,—
		29 aufw. u. auf Bestellung vorge- modelte (prismierte) Ware	115,—	113,—	114,—
	1—2,75	8—17	81,—	81,—	83,—
		18—28	85,—	83,—	85,—
		29 aufw. u. auf Bestellung vorge- modelte (prismierte) Ware	87,—	85,—	86,—
I	3—6	8—17	86,—	86,—	88,—
		18—28	90,—	88,—	90,—
		29 aufw. u. auf Bestellung vorge- modelte (prismierte) Ware	92,—	90,—	91,—
	1—2,75	8—17	63,—	63,—	65,—
		18—28	67,—	65,—	67,—
		29 aufw. u. auf Bestellung vorge- modelte (prismierte) Ware	69,—	67,—	68,—
II	3—6	18—28	72,—	70,—	72,—
		29 aufw. u. auf Bestellung vorge- modelte (prismierte) Ware	74,—	72,—	73,—
III	3—6	8—17	57,—	57,—	59,—
		18—28	61,—	59,—	61,—
		29 aufw. u. auf Bestellung vorge- modelte (prismierte) Ware	63,—	61,—	62,—
IV—VI	3—6	wie Fichte — Tanne			
II—V	1—2,75	wie Fichte — Tanne			
Rohhobler 2—6 m 8—18 cm breit			61,—	61,—	63,—

Geringere Dicken: wie Fichte — Tanne.

Konisch besäumt: 5 v. H. weniger gegenüber der parallel besäumten Ware.

Unbesäumt: Bei Breiten bis 28 cm Brettbreite 10 v. H. weniger gegenüber der parallel besäumten Ware.

» » von 29 cm Brettbreite aufwärts 5 v. H. weniger gegenüber der parallel besäumten Ware.

Preisgruppe II:**Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Lampris, Stülpchalung und Fußleisten****A. Fichte — Tanne**

Hobeldielen aus 24 mm dick, 2—6 m lang

Güteklasse	I:	RM. 1,79/qm
»	II:	» 1,59/ »
»	III:	» 1,49/ »

Andere Dicken: Ab- bzw. Zuschläge in RM. je qm in den

	Güteklassen	I	II	III
aus 12 mm Dicke	-0,59	0,53	0,52
» 15 » »	-0,37	0,33	0,32
» 18 » »	-0,30	0,28	0,27
» 20 » »	-0,23	0,23	0,23
» 26 » »	+0,12	+0,12	+0,12
» 30 » »	+0,50	+0,44	+0,43
» 35 » »	+0,81	+0,72	+0,68

Stab-, Fasebretter, Lampris und Stülpchalung

aus 24 mm dick, 2—6 m lang: RM. 0,08 je qm mehr als Hobeldielen.

Fußleisten

Güteklasse I	aus 24×48 mm, 2 m aufwärts lang	RM. 0,11 je lfd. m
» II	aus 24×48 mm, 2 m aufwärts lang	RM. 0,08 je lfd. m

Rauhspund 24 mm dick, 2—6 m lang RM. 1,39 je qm

» 12—35 mm dick, 2—6 m lang jeweils RM. 0,10 weniger je qm als Hobelbretter III. Klasse

B. Kiefer — LärcheHobeldielen, Stab- und Fasebretter, Lampris, Stülpchalung, Fußleisten
10 v. H. mehr als Fichte — Tanne

Rauhspund wie Fichte — Tanne

Preisgruppe III:**Kreuzholz, Rahmen und Latten****Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche**

Kreuzholz und Rahmen (nicht ein- oder zweistielig)

bis 6 m lang, 40×40 bis 90×90 mm dick

Güteklasse 0: RM. 80,— je cbm

I: » 58,— » »

II: » 48,— » »

Andere Dicken: cbm-Zuschlag RM. 1,— je angefangener halber Zentimeter.

Für die Errechnung der Zuschläge ist nur eine, und zwar die größere Dicke maßgebend.

Längenzuschläge

über 6 m bei Fichte — Tanne RM. 1,— pro cbm je lfd. m

bei Kiefer — Lärche RM. 1,50 pro cbm je lfd. m

Latten, 3–6 m lang

Güteklasse	Dicke mm	Preis je cbm RM.
I	18×40 bis 40×60	60,—
	12	68,—
	15	65,—
II	18×40 bis 40×60	48,—
	12	56,—
	15	53,—

Kürzungslatten für alle Dicken: RM. 41,—.

Spalierlatten, 1–6 m lang, 10×12 bis 30×30 mm dick: RM. 41,—.

Preisgruppe IV:**Bauholz (Kantholz und Balken)****Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche**

	Schnittklasse		
	A	B	C
Bauholz nach Liste, bis 19 cm dick, für alle Mengen			
bei Fichte — Tanne bis 8 m lang			
bei Kiefer — Lärche bis 6 m lang	57,20	52,—	49,40
Vorratsbauholz, bis 19 cm dick			
bei Fichte — Tanne bis 8 m lang			
bei Kiefer — Lärche bis 6 m lang	55,—	50,—	47,50

Andere Dicken: Für Dicken von 20 cm aufwärts RM. 1,— je cm (größere Dicke maßgebend).

Längenzuschläge: über 8 m bei Fichte — Tanne RM. 1,— pro cbm je lfd. m
über 6 m bei Kiefer — Lärche RM. 1,50 pro cbm je lfd. m.

Halbholz ist kerngetrenntes Bauholz, bei dem die größere Dicke mindestens 20 cm, die kleinere Dicke höchstens 2 cm mehr als die Hälfte der größeren Dicke beträgt.

Dickenzuschläge für Halbholz werden entweder für die größere oder für die doppelte kleinere Dicke berechnet.

cbm-Zuschläge für Längen und Dicken wie Bauholz nach Liste und Vorratsbauholz.

I.
Preiszuschläge ¹⁾

für Mengen von	Beim Absatz von	
	Bearbeiterbetrieb	Holzhandel
	an den Verbraucher	
bis 5 cbm	15 v. H.	25 v. H.
über 5 cbm bis 20 cbm	8 v. H.	20 v. H.

II.

Preiszuschläge für Lieferungen des Holzhandels an den Verbraucher in Mengen von über 20 cbm

Bauholz nach Liste (Kantholz, Balken) ²⁾				RM. 2,— je cbm
Hobeldielen	Güteklasse			Rauhspund RM. je qm
	I RM. je qm	II RM. je qm	III RM. je qm	
aus 12 mm	0,08	0,07	0,06	0,06
» 15 »	0,09	0,08	0,07	0,07
» 18 »	0,10	0,09	0,08	0,08
» 20 »	0,11	0,10	0,09	0,09
» 24 »	0,12	0,11	0,10	0,10
» 26 »	0,13	0,12	0,11	0,11
» 30 »	0,14	0,13	0,12	0,12
» 35 »	0,15	0,14	0,13	0,13

Andere Güteklassen bzw. Sortimente

bei einem Preis je cbm	bis 45,— RM.	3,— RM. je cbm
bei einem Preis je cbm von	45,01 » 65,— »	4,— » » »
»	65,01 » 85,— »	5,— » » »
»	85,01 » 105,— »	6,— » » »
»	105,01 und mehr »	7,— » » »

¹⁾ Diese Zuschläge gelten nicht für Bauholz nach Liste.

²⁾ Gilt auch für Lieferungen des Holzhandels an den Verbraucher in Mengen unter 20 cbm.